

# **Verordnung zur Förderung von Kunst und Bau**

**Erläuternder Bericht für die Vernehmlassung**

## Dokumentenstatus

<b>Auftraggeberin</b>	Bildungs- und Kulturdirektion
<b>Projektleitung</b>	Ralph Aschwanden, Vorsteher Amt für Kultur und Sport
<b>Klassifikation</b>	Öffentlich
<b>Status</b>	
<b>Version</b>	27. Oktober 2023

## Inhaltsverzeichnis

1	Zusammenfassung .....	4
2	Ausführlicher Bericht .....	5
2.1	Ausgangslage .....	5
2.2	Lange Tradition von Kunst-und-Bau-Projekten.....	5
3	Neue Verordnung zur Förderung von Kunst und Bau-Projekten.....	5
3.1	Begriffe.....	5
3.1.1	Kunst-und-Bau-Projekte.....	5
3.1.2	Öffentliche Räume in kantonalen Bauten.....	6
3.2	Kernpunkte der neuen Verordnung.....	6
4	Finanzielle Auswirkungen der Vorlage.....	6
5	Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln .....	6

## **1 Zusammenfassung**

Der Kanton Uri hat eine lange Tradition in der künstlerischen Gestaltung von öffentlichen Bauten. Auch in den vergangenen Jahren hat er bei grösseren Bauten Kunst-und-Bau-Projekte umgesetzt. Entsprechend hält Artikel 12 des Gesetzes zur Förderung der Kultur im Kanton Uri (Kulturförderungsgesetz [KFG]; RB 10.8111) fest, dass bei Neubauten und umfassenden Sanierungen von kantonalen Bauten ein Beitrag für Kunst und Bau vorgesehen werden kann. Der Landrat ist beauftragt, in einer Verordnung die Umsetzung zu regeln (Art. 12 Abs. 3 KFG). Diesem Gesetzgebungsauftrag kommt die vorliegende Verordnungsvorlage nach. Die neue Verordnung regelt das Verfahren und die Höhe der finanziellen Beiträge für Kunst-und-Bau-Projekte, die im Zusammenhang mit Bauvorhaben verwirklicht werden. Dabei wird insbesondere auch dem Umstand Rechnung getragen, dass der Landrat bei der Beratung des Kulturförderungsgesetzes eine Obergrenze für Kunst-und-Bau-Projekte gefordert hat. Mit der vorliegenden Verordnung wird die Förderung von Kunst-und-Bau-Projekten im Kanton Uri erstmals formell geregelt.

## **2 Ausführlicher Bericht**

### **2.1 Ausgangslage**

In Artikel 12 des Gesetzes zur Förderung der Kultur im Kanton Uri (Kulturförderungsgesetz [KFG]; RB 10.8111) wird festgehalten, dass bei Neubauten und umfassenden Sanierungen von kantonalen Bauten ein Beitrag für Kunst und Bau vorgesehen werden kann (Absatz 1). Die Ausgaben für Kunst und Bau werden zusammen mit dem Objektkredit beschlossen (Absatz 2). Der Landrat hat das Nähere in einer Verordnung zu regeln (Absatz 3). Diesem Gesetzgebungsauftrag kommt die vorliegende Verordnungsvorlage nach. Namentlich werden die Unterstützungsformen, das Verfahren sowie die Höhe der finanziellen Beiträge geregelt.

### **2.2 Lange Tradition von Kunst-und-Bau-Projekten**

Die künstlerische Ergänzung öffentlicher Bauprojekte hat eine lange Tradition. In früheren Zeiten waren repräsentative Bauten ohne Kunstschmuck kaum denkbar. Früher verfügten öffentliche Bauten in der Regel über einen reichen Skulpturen- und anderen Schmuck. Die Vorstellungen über und die Anforderungen an künstlerische Projekte im Rahmen von Bauvorhaben haben sich indes im 20. Jahrhundert stark verändert. Generell bekennen sich auch heute noch öffentliche Bauträger grundsätzlich dazu, Bauten mit künstlerischen Elementen zu ergänzen. Heute wird Kunst und Bau als sogenannte künstlerische Interventionen verstanden, die im Zusammenhang mit einem Bauvorhaben entsteht. Ziele dieser Interventionen sind unter anderem die Schaffung eines zeitgenössischen kulturellen Wertes und die Unterstreichung der architektonischen Aussage eines Baus. Kunst-und-Bau-Projekte können einem Bau ein zusätzliches Profil verleihen, durch ihre Platzierung im öffentlichen Raum zum Nachdenken anregen oder die Gestaltung von öffentlichen Räumen vielschichtiger machen.

Der Kanton Uri hat in den vergangenen 30 Jahren mehrfach bei seinen Bauten und auf den ihnen umgebenden öffentlichen Plätzen Kunst-und-Bau-Projekte verwirklicht, dies namentlich beim Verwaltungsgebäude Brickermatte (1996), beim Neubau des bwz uri (2017/2018), beim Neubau des Kantonsospitals Uri (2022-2024) und beim Ersatzneubau des Werkhofs des Betriebs Kantonsstrassen (2023/2024). Auch Gemeinden und Private haben im gleichen Zeitraum Kunst-und-Bau-Projekte realisiert. Uri führte damit seine lange Tradition im Bereich Kunst und Bau fort. Der Kanton profitiert dabei von der Schaffung eines zeitgenössischen Mehrwerts und der Stärkung seines Images als moderner, attraktiver Kanton. Er unterstreicht die Bedeutung einer hohen Baukultur und ermöglicht der Bevölkerung einen direkten Zugang zur Kunst im öffentlichen Raum.

## **3 Neue Verordnung zur Förderung von Kunst und Bau-Projekten**

### **3.1 Begriffe**

#### **3.1.1 Kunst-und-Bau-Projekte**

Als Kunst-und-Bau-Projekte werden Vorhaben bezeichnet, bei denen im Rahmen von baulichen Interventionen Werke der bildenden Kunst oder andere künstlerische Leistungen objekt- respektive ortsbezogen geschaffen oder ausgewählt werden. Nicht zu Kunst-und-Bau-Projekten zählt dagegen das Schmücken von repräsentativen Räumen und Büros mit Werken der kantonalen Kunstsammlung. Innerhalb des Kantons Uri sind das Amt für Kultur und Sport sowie das Amt für Hochbau als Bauherrin dafür verantwortlich, dass Kunst-und-Bau-Projekte im Zusammenhang mit Bauvorhaben umgesetzt werden. Die Werke, die im Rahmen von Kunst-und-Bau-Projekten des Kantons geschaffen werden,

gehören zum Bestand der Kunstsammlung des Kanton Uri. Die Führung und Verwaltung der Kunstsammlung ist Aufgabe des Staatsarchivs Uri.

### **3.1.2 Öffentliche Räume in kantonalen Bauten**

Öffentliche Räume sind – neben den äusseren Umgebungsbereichen – jene Zonen innerhalb von kantonalen Bauten, die für die Allgemeinheit zugänglich sind. Es sind dies im Wesentlichen die Hauptverkehrszonen sowie Räume für Veranstaltungen und Sitzungen.

### **3.2 Kernpunkte der neuen Verordnung**

Die bisherige Praxis bei der Sprechung von Beiträgen für Kunst-und-Bau-Projekte hat sich im Kanton Uri grundsätzlich bewährt. Die neue Verordnung nimmt diese Praxis auf und schreibt sie neu als Rechtserlass fest. Namentlich werden die Unterstützungsformen, das Verfahren sowie die Höhe der finanziellen Beiträge geregelt.

In der Debatte im Landrat anlässlich der Beratung des Kulturförderungsgesetzes wurde seitens der Legislative der Wunsch nach einem Kostendach für Kunst-und-Bau-Projekte geäussert. Diesem Wunsch kommt die neue Verordnung nach. Im Gegenzug wird auch ein unterer Schwellenwert definiert. Würden Beiträge für Kunst-und-Bau-Projekte unterhalb dieser Minimalschwelle gesprochen, kann kein Wettbewerb mit fairen Honorarabgeltungen durchgeführt werden. Der Entscheid über die prozentuale Höhe des Beitrags sowie die Planung von Kunst und Bau liegt beim Regierungsrat. Er entscheidet bei den jeweiligen Objektkrediten über die Aufnahme von Projekten für Kunst und Bau. Im Rahmen der Finanzkompetenzen entscheiden schliesslich der Landrat und gegebenenfalls das Volk über die Objektkredite und damit auch über die Beiträge für Kunst und Bau.

## **4 Finanzielle Auswirkungen der Vorlage**

Die Verordnung hat keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen. Die jeweiligen Beiträge werden im Rahmen der Objektkredite separat budgetiert und sind Teil der Bauprojekte. Die Langfristplanung des Amts für Hochbau sieht in den kommenden zehn Jahren lediglich ein einziges Projekt mit einer möglichen Bausumme ab 5 Mio. Franken vor.

## **5 Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln**

### *Artikel 1*

Der Geltungsbereich der vorliegenden Verordnung bezieht sich einzig auf Gebäude und die sie umgebenden öffentliche Räume im Eigentum des Kantons Uri. Aufgrund der Vorgabe von Artikel 12 Absatz 1 des Kulturförderungsgesetzes sind dabei nicht nur Neubauten erfasst, sondern auch umfassende Sanierungen von kantonalen Bauten. Als umfassende Sanierung wird dabei die tiefgreifende und markante Veränderung einer bestehenden Baute verstanden. Es wird im Einzelfall abzuklären sein, ob und in welchem Umfang ein Kunst-und-Bau-Projekt bei umfassenden Sanierungen sinnvoll ist, dies insbesondere auch als Ersatz oder Ergänzung bereits bestehender Werke. Mit der gemäss Artikel 6 vorgesehenen Minimalschwelle wird indes gewährleistet, dass nur grössere Projekte infrage kommen.

Kunst-und-Bau-Projekte entstehen immer in einem engen Zusammenspiel mit Umgebung, Architektur und Nutzung eines Gebäudes oder eines öffentlichen Raums und sind deshalb immer eine künstlerische Ergänzung eines Projekts. Sie stehen damit in der Regel im Kontrast zur künstlerischen

Ausschmückung von Büros und Räumlichkeiten in der kantonalen Verwaltung. Die dabei verwendeten Werke sind oft nicht spezifisch für einen Ort oder einen Raum geschaffen worden.

#### Artikel 2

In Artikel 2 wird postuliert, dass Kunst und Bau grundsätzlich ein Bestandteil der Bautätigkeit des Kantons ist.

#### Artikel 3

Die Förderung von Kunst und Bau hat neben der künstlerischen Ergänzung von öffentlichen Projekten auch das Ziel, das künstlerische Schaffen zu fördern. Entsprechend sollen bei Wettbewerben immer auch Urner Kunstschaaffende eingeladen werden.

#### Artikel 4

Die Unterstützungsformen entsprechen der aktuellen Praxis und umfassen alle Schritte, die ein Engagement der öffentlichen Hand in personeller oder finanzieller Hinsicht erfordern.

#### Artikel 5

Das Verfahren richtet sich an der bestehenden Praxis aus. Je nach Höhe der zur Verfügung stehenden Mittel ist ein mehrstufiges Einladungsverfahren für die Wettbewerbe sinnvoll, um das optimale Projekt auswählen zu können. Dabei können Einladungs- oder offene Verfahren zur Anwendung gelangen (Absatz 1). In jedem Fall ist bei mehrstufigen Verfahren eine Jury zur Ermittlung des Siegerprojekts einzusetzen. In der Jury haben gemäss geltender Praxis die Bauherrschaft (Regierungsrat und Verwaltung), die beauftragten Architektinnen respektive Architekten und allfällige Gebäudenutzende Einsitz. Die Jury wird ergänzt durch Fachverständige, welche die künstlerische Qualität der Werke sicherstellen.

Die Durchführung der Verfahren richtet sich grundsätzlich an den anerkannten Richtlinien zur Durchführung von Kunst-und-Bau-Wettbewerben aus. Als Grundlage diene in den vergangenen Jahren die Wettbewerbsordnung des Berufsverbands visarte Schweiz, die in zahlreichen Schweizer Kantonen angewandt wird. Sie garantiert ein faires und transparentes Verfahren und ist auch bei den Kunstschaaffenden anerkannt.

#### Artikel 6

In den meisten Schweizer Kantonen und Städten bestehen formelle oder informelle Vorgaben für die Höhe der Beiträge, die für Kunst-und-Bau-Projekte zur Verfügung stehen. In den überwiegenden Fällen wird dabei von einem Prozentsatz der anrechenbaren Bausumme ausgegangen. Als anrechenbare Bausumme werden in Uri die Kosten der Baukostenplan-Hauptgruppen 2 (Gebäude) und 4 (Umgebung) inklusive Honorare hinzugezogen. In der öffentlichen Verwaltung entspricht der Beitrag für Kunst-und-Bau-Projekte meist 0.5 bis 2 Prozent dieser anrechenbaren Kosten. Zu betonen ist, dass die Kosten der Kunst-und-Bau-Projekte jeweils sämtliche Ausgaben decken, die bei der Durchführung des Wettbewerbs sowie bei der Erarbeitung, der Herstellung und der Umsetzung der künstlerischen Werke anfallen. Sie beinhalten also externe Material- und Herstellungskosten, bau- und materialtechnische Abklärungen und das Honorar der Kunstschaaffenden.

Im Kanton Uri wurde in den vergangenen Jahren meist zwischen 0,5 und 1 Prozent der Bausumme für Kunst und Bau verwendet. Als jüngste Beispiele können der Erweiterungsbau bwz uri (Bausumme 8.338 Mio. Franken; Kunst und Bau-Projekt [inkl. Wettbewerb] 83'000 Franken), das Kantonsspital Uri

(Bausumme 115 Mio. Franken; Kunst und Bau-Projekt [inkl. Wettbewerb] 645'000 Franken) sowie der Ersatzneubau des Werkhofs des Betriebs Kantonsstrassen (Bausumme 11 Mio. Franken; Kunst und Bau-Projekt [inkl. Wettbewerb] 56'000 Franken) genannt werden. An diesem Verfahren soll nichts geändert werden. Weiterhin sollen – sofern Kunst und Bau geplant ist – zwischen 0,5 und 1 Prozent der anrechenbaren Bausumme für ein Projekt eingesetzt werden. In Absatz 2 wird festgehalten, welche Kriterien für eine grössere Prozentzahl innerhalb dieses Rahmens sprechen (höhere Zugänglichkeit, z.B. Schulhaus oder Spital). Als Folge der politischen Diskussion soll neu eine maximale Obergrenze pro Bauprojekt festgelegt werden. Pro Bauprojekt sollen maximal 200'000 Franken für Kunst und Bau zur Verfügung stehen. Beispielsweise würde die Maximalsumme bei einem Prozentsatz von 1 Prozent bei einem Bauprojekt mit einer anrechenbaren Bausumme ab 20 Mio. Franken erreicht. D.h. bei einem in der Bausumme mit dem Kantonsspital Uri vergleichbaren zukünftigen Projekt ist nur noch der Maximalbetrag in der Höhe von 200'000 Franken möglich.

In Absatz 4 wird nach dem Kostendach auch eine Minimalschwelle eingeführt. Wenn bei einem Bauprojekt weniger als 50'000 Franken für Kunst-und-Bau-Projekte zur Verfügung stehen, kann auf ein Projekt ganz verzichtet werden. Konkret bedeutet dies, dass die Minimalschwelle bei einem Prozentsatz von 1 Prozent der anrechenbaren Bausumme bei Bauprojekten von 5 Mio. Franken und einem Prozentsatz von 0.5 bei Bauprojekten von 10 Mio. Franken erreicht wird. Bei Beiträgen unter 50'000 Franken ist aufgrund der Kosten für die Durchführung des Wettbewerbs und den Materialkosten für die Werke eine faire Entschädigung der Kunstschaaffenden nicht gewährleistet. Zudem wird mit der Minimalschwelle auch festgelegt, dass kleinere Bauprojekte und Sanierung nicht automatisch ein Kunst-und-Bau-Projekt auslösen. Andere Schweizer Kantone kennen ähnliche Mindestschwelen.

Absatz 5 nimmt den Wunsch des Landrates auf, dass die Beiträge für Kunst-und-Bau-Projekte separat ausgewiesen werden. Dies geschieht im Rahmen der Objektkredite, die dem Landrat zur Genehmigung unterbreitet werden.

#### *Artikel 7*

Die Verantwortlichkeiten richten sich nach der gängigen Praxis. Der Entscheid, welche Summe in den Objektkredit aufgenommen wird, liegt beim Regierungsrat. Der Entscheid über die Genehmigung obliegt im Rahmen der Finanzkompetenz dem Landrat und gegebenenfalls dem Volk (siehe Artikel 24 Buchstabe c und d der Kantonsverfassung, Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe c und d der Kantonsverfassung sowie Artikel 91 Buchstabe a der Kantonsverfassung). Für die Durchführung des Wettbewerbs ist die Bildungs- und Kulturdirektion (Amt für Kultur und Sport) und für die Umsetzung ist der Bauherr (Amt für Hochbau) gemeinsam mit den beauftragten Kunstschaaffenden zuständig.



BILDUNGS- UND KULTURDIREKTION  
AMT FÜR KULTUR UND SPORT